

sind verpflichtet, die für ihre Verpflegung und Bekleidung gemachten Verwendungen dem Landarbeitshause zu erstatten, falls sie zu besseren Vermögensumständen gelangen. Die Kosten des Landarbeitshauses werden bestritten aus den Einnahmen der Anstalt von der eigenen Verwaltung (Arbeitsverdienst der Detinierten, Ertrag der ökonomischen Verwaltung der Ländereien usw.) und aus Landeszuschüssen (§ 110 d. W.), soweit die eigenen Mittel der Anstalt nicht ausreichen. Die Zahl der im Landarbeitshause aufbewahrten Personen belief sich (am 1. November 1907) auf 423, darunter 101 Landarme. Eine Nebenanstalt des Landarbeitshauses befindet sich in Federow.

Dritter Abschnitt: Kirchenwesen.

Erstes Kapitel: Die evangelisch-lutherische Landeskirche.

Erster Titel: Einleitung.

§ 143.

Allcinberechtigte Landeskirche war bis zum Erlasse der V. O. vom 5. Januar 1903 (§ 154 d. W.) die evangelisch-lutherische Kirche. Der Revers vom 4. Juli 1572 und der Assekurationsrevers vom 23. Februar 1621 enthielten die Zusicherung der Landesherrschaft an die Stände, dass sie bei der wahren Religion der Augsburgischen Konfession verbleiben, und dass in allen und jeden Kirchen und Schulen, auch in der Universität, keine andere als der Augsburgischen Konfession und der lutherischen Religion zugetane Prediger,